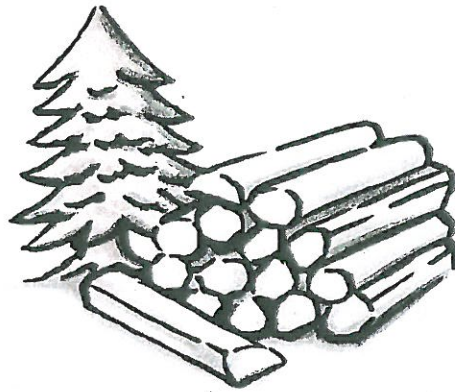


Merkblatt für den Betrieb von kleinen Holzfeuerungen und Cheminées

Mit steigenden Entsorgungsgebühren wächst die Versuchung, Abfall illegal zu entsorgen. Vor allem der Missbrauch der eigenen Holzfeuerung als «Kehrichtverbrennungsanlage» – wie auch das Verbrennen oder Deponieren von Abfällen im Freien – zählt zu den häufigsten Irrwegen des Haushaltkehrichts. Wer seinen Abfall auf diese Weise entsorgt, schadet der Umwelt, seinen Mitmenschen und sich selber. Denn die vorschriftswidrig verbrannten oder deponierten Abfälle hinterlassen in der Luft und im Boden Schadstoffe, die vor allem in der unmittelbaren Umgebung wirken. Nicht nur das: Die Verbrennungsprodukte des Kehrichts beschädigen auch den Ofen.



Was ist erlaubt?

■ In kleinen handbeschickten Stückholzfeuerungen – in Öfen, Cheminées und Stückholzkesseln – darf nur naturbelassenes, trockenes und stückiges Holz (Scheiter aus dem Wald, Abschnitte aus Sägereien, Reisig, Wellen, Zapfen) verbrannt werden. Zum Anfeuern ist Papier zulässig, aber nur in kleinen Mengen. Für sauberes Papier und Kartonagen empfehlen sich entsprechende Separatsammlungen.

■ Asche von ausschliesslich naturbelassenem Holz darf in geringen Mengen im eigenen Garten als Dünger verwendet werden. Bei einer Gartenfläche von 100 m² sind dies 30 Liter pro Jahr, was der Asche von 5 Ster Brennholz entspricht. Eine intensivere Düngung belastet die Böden und Gewässer. Überschussmengen sind daher mit dem Hauskehricht zu entsorgen.

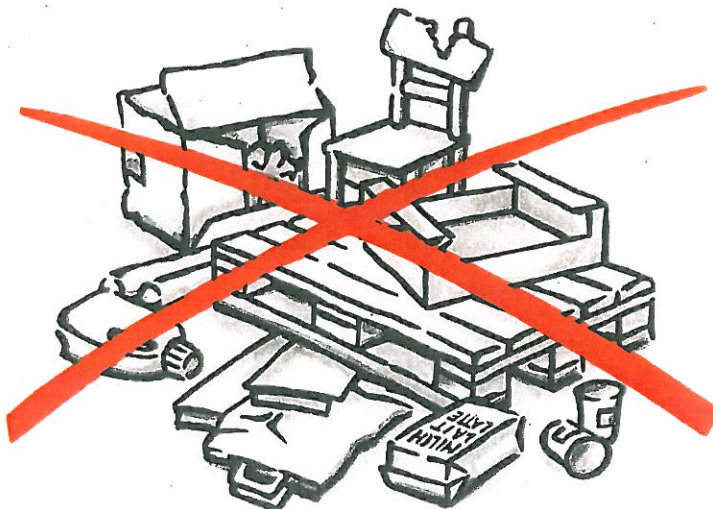
Was ist verboten?

■ Nicht zulässig ist das Verbrennen von Abfällen aller Art, insbesondere:

- Papier, Karton und Kunststoff von Verpackungen, Milchtüten und ähnlichem
- Restholz aus Schreinereien, Zimmereien und Möbelfabriken
- Altholz von Möbeln, Fenstern, Türen, Böden, Täfer und Balken (aus Gebäudeabbrüchen, Umbauten und Renovationen) sowie Verpackungsholz (Kisten, Harasse, Paletten etc.).

■ Die Verbrennung von Abfällen – eingeschlossen Alt- und Restholz – in Feuerstellen und anderen Anlagen im Freien ist verboten. Der 1. August ist, wie alle anderen Tage, kein Anlass zur illegalen Abfall- und Altholzbeseitigung!

■ Das wilde Deponieren von Abfällen ist nicht zulässig. Dies gilt auch für die Verwendung von Altholz für Transportpisten, auf Wegen und für Hinterfüllungen auf Baustellen. Das Vermischen von Altholzschnitzeln mit Humus ist nicht erlaubt.



Was sind die Folgen illegaler Entsorgung?

Die illegale Entsorgung von Abfällen, auch von Altholz und Holzresten, belastet die Atemluft und die Pflanzen, die Böden und das Grundwasser und damit auch den Menschen; sie ist deshalb strafbar.

Beachten Sie allfällige kantonale und kommunale Vorschriften und Empfehlungen.

Ihre Umweltschutzfachstelle:

BAUAMT WITTENBACH 9303
 Fachstelle für Umweltschutz
 Gemeindehaus Tel. 071/292 22 40

Bezug dieses Merkblattes:

Schweizerische Vereinigung
 für Holzenergie
 Seefeldstrasse 5a
 8008 Zürich
 Tel. 01 250 88 11, Fax 01 250 88 22
 www.vhe.ch, E-mail info@vhe.ch

Herausgeber:

Bundesamt für Energie (BFE)
 Bundesamt für Umwelt,
 Wald und Landschaft (BUWAL)
 die Umweltschutzbehörden aller Kantone
 Cercl'Air
 Abbruch-, Aushub- und Recycling-Verband
 EMPA St. Gallen
 Institut für Umweltschutz und Landwirtschaft,
 Liebefeld-Bern
 Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen
 Schweizer Holzwerkstoff-Kreislauf
 Schweizer Verband für Waldwirtschaft
 Schweizerischer Kaminfegermeister-Verband
 Interessengemeinschaft Altholz
 Schweizerischer Baumeisterverband
 Schweizerischer Verband Dach und Wand
 Schweizerischer Sägerei- und Holzindustrie-Verband
 Schweizerische Vereinigung für Holzenergie
 Schweizerischer Zimmermeisterverband
 Schweizerischer Ingenieur- und Architekten-Verein
 Verband Schweizerischer Sperrholzhändler
 Verband Schweizerischer
 Hafner- und Plattengeschäfte
 Verband Schweizerischer Spanplatten-Fabrikanten
 Verband Schweizerischer
 Schreinermeister und Möbelfabrikanten
 Vereinigung Schweizerischer Fabrikanten und
 Importeure von Holzfeuerungsanlagen
 IG Holzenergie Nordwestschweiz

FRANZ DIETHELM
 Kaminfegermeister
 Kirchsteig 14
 9303 WITTENBACH
 Tel. 298 48 68

Schadschiffe reduzieren – wo es einfach möglich ist

■ Asche aus Holz als Dünger für den Garten

Asche von naturbelassenem Holz enthält vor allem die Nährstoffe Kalium und in geringerer Masse Phosphor. Um eine Überdüngung und damit eine Belastung der Gewässer durch ausgeschwemmte Nährstoffe zu vermeiden, ist die maximale Ausbringungsmenge zu begrenzen (30 Liter pro 100 m² und Jahr, zum Vergleich: die maximale Ausbringungsmenge für Kompost beträgt 250 bis 350 Liter pro 100 m² und Jahr). Falls Kompost verwendet wird, ist der Nährstoffbedarf gedeckt, und es sollte keine Holzasche zusätzlich ausgebracht werden. Ebenso sollte auf vorbelasteten Böden keine Holzasche verwendet werden. Überschussmengen sind – ebenso wie der Hauskehricht – der Kehrichtsammlung mitzugeben. Wie detaillierte Untersuchungen zeigen, führt bereits die Verbrennung kleiner Mengen von behandelten Holzabfällen zu stark belasteten Aschen. Diese stellen bei der Verwendung als Dünger im Garten eine erhebliche Belastung für unsere Böden und über die Nahrungskette eine Gefahr für uns Menschen dar – ein Bumerang. Daher soll für den Garten nur Asche von naturbelassenem Holz verwendet werden.

■ Das Auge trügt

Balken und Latten, Paletten und Kisten können belastet sein, ohne dass eine Behandlung oder Beschichtung sichtbar ist. Derartige Holzmaterialien dürfen deshalb nicht in kleinen Holzöfen verbrannt werden.

■ Abfälle hält auf die Länge kein Holzofen aus

Die Abfallentsorgung im eigenen Holzofen führt zu aggressiven Abgasen und damit zu Korrosion an einzelnen Teilen der Anlage (Wärmetauscher, Kamin etc.). Die Schäden verursachen happige Sanierungskosten, welche die eingesparten Entsorgungsgebühren bei weitem übersteigen. Aufgrund der zähen Ablagerungen im Inneren des Ofens und des Kamins fallen auch die Wartungskosten höher aus – der Kaminfeger stellt dies in Rechnung.

■ Kaminbrände sind gefährlich

Ablagerungen im Kamin sind aber nicht nur ein Thema für den Kaminfeger, sie sind es auch für die Brandversicherung. Denn diese Rückstände erhöhen das Brandrisiko. Bei grobfahrlässiger Handhabung des Holzofens – und dazu gehört die Abfallverbrennung – kann die Versicherungsgesellschaft Regressforderungen stellen. Mittels chemischer Analysen der Rückstände lässt sich eindeutig der Einsatz unzulässiger Brennstoffe nachweisen und strafrechtlich verfolgen.

■ Der Mensch ist kein Filter

Viele brennbare Abfälle – ob Holz oder Papier, Kunststoff oder Verbundmaterialien – sind mit Schwermetallen (Cadmium, Blei, Zink, Kupfer, Chrom etc.) und Halogenen (Chlor, Fluor etc.) belastet. Bei einer illegalen Entsorgung – durch unsachgemässe Verbrennung oder Deponierung – werden diese Stoffe freigesetzt, oder es entstehen Schadstoffe wie Stickoxide, Salzsäure, Kohlenwasserstoffe, Dioxine und Furane. Der Schaden für Menschen und Tiere, für Böden und Grundwasser ist gross. Aufgrund der relativ geringen Kaminhöhen gilt dies für den eigenen und den nachbarlichen Garten verstärkt.

■ Mit einfachen Mitteln eine grosse Wirkung erzeugen

Die korrekte Entsorgung reduziert den Schadstoffausstoss erheblich: Messungen zeigen, dass bei der Abfallverbrennung im Cheminée oder im Holzofen rund 1000mal mehr Dioxine freigesetzt werden als in einer modernen Kehrichtverbrennungsanlage.

■ Geeignete Verwertung für Altholz

Altholz kann in Altholzfeuerungen von Papier- und Spanplattenfabriken sowie in Zementwerken energetisch genutzt werden. Diese Feuerungen sind messpflichtig. Die Kehrichtverbrennungsanlage bietet sich als Entsorgungsweg an, falls die Altholzfeuerungen zu weit entfernt sind. Auch alle übrigen Abfälle gehören zwingend in die Kehrichtabfuhr, damit sie in modernen Anlagen umweltgerecht beseitigt werden.

■ Brennstoffe für kleine Holzfeuerungen, Cheminées etc.

In kleinen Holzfeuerungen dürfen gemäss Gesetz nur naturbelassene Holzbrennstoffe wie Holzscheiter aus dem Wald, Reisig und Zapfen sowie Abschnitte von Sägereien eingesetzt werden. Für nachweislich naturbelassenes unbehandeltes Restholz aus Schreinerereien und Zimmereien können die kantonalen Umweltschutzfachstellen Ausnahmen bewilligen.